

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 132/2019</b>
Federführendes Amt: Stadtbauamt	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 65	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	11.07.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.07.2019

***Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO)***

**Beschlussvorschlag:**

(Empfehlung an den Gemeinderat)

Die Stadt Winnenden wendet in den Vergabeverfahren unterhalb des europäischen Schwellenwertes grundsätzlich die Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO) an. Über Ausnahmen der Anwendung entscheidet der Oberbürgermeister

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
 13.06.2019	I	II	III		

**Begründung:**

Durch die Novellierung der für die Kommunen gültigen VergabeVwV wird den Gemeinden die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) empfohlen.

Nach der großen Reform der europaweiten Regelungen im Jahr 2016, wurden 2017 die nationalen Regelungen in Form der UVgO neu gefasst. Die Regelungen ersetzen die Regelungen der VOL Teil A (Vergabeordnung für Leistungen – außer Bauleistungen) sowie die Regelungen der VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen). Die VOF ist bereits 2016 außer Kraft getreten. Die VOL hat weiterhin Bestand.

Die UVgO wurde von der Bundesregierung als einheitliches Regelwerk erlassen, jedoch als alleine nicht rechtsverbindliche „Ordnung“. Die rechtlichen Grundlagen für die Vergaben unterhalb der Schwelle für europaweite Ausschreibungen ergeben sich sehr föderalistisch aus dem jeweiligen Haushaltsrecht.

Zur rechtsverbindlichen Anwendung der UVgO bedarf es bei den Kommunen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Der Bund hat der UVgO bereits am 2. September 2017 durch eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung Rechtskraft verliehen. Das Land Baden-Württemberg hat die UVgO über die Landeshaushaltsordnung und die Neufassung der VwV Beschaffung zum 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Das für die Kommunen zuständige Innenministerium hat mit der Neufassung der VergabeVwV nun die Empfehlung für die Kommunen ausgesprochen die UVgO ab dem 1. April 2019 anzuwenden.

Der Empfehlung soll in weiten Bereichen gefolgt werden. Einzelne Ausnahmen dieser Regelungen sollen jedoch möglich bleiben. So ist in der UVgO z.B. die rein elektronische Vergabe vorgesehen. In der Praxis bedeutet die eVergabe, besonders bei kleineren Ausschreibungsverfahren und für kleinere Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand. Mit einer Ausnahmeregelung kann von den Vorgaben der UVgO entweder durch eine allgemeine Regelung in einer Dienstanweisung oder im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden, wenn dies sachlich erforderlich ist, um ausreichend wirtschaftliche und gute Angebote zu erhalten.

Die konkrete Umsetzung der Regelungen und der internen Abläufe, die sich aus der Einführung der UVgO ergeben, sowie der Start werden vom Oberbürgermeister über eine Dienstanweisung geregelt.